

äußerlich verbunden ist. Allerdings kann mit dieser Unterscheidung Mißbrauch getrieben werden und zu leicht eine solche verecundia extraordinaria vorgeschriften werden; ein solcher Mißbrauch liegt aber nicht in der berechtigten Theorie, sondern in der zu weit gehenden praktischen Anwendung. Schließlich aber entsteht doch die Frage: „Was ist besser: daß auf Grund eines zu weit gehenden Rigorismus (wie Berardi ausdrücklich betont) in zahlreichen Fällen (wie schon der heilige Thomas I. c. andeutete) Sakrilegien begangen werden, weil sich die Priester nicht zur Beichte entschließen können, oder daß durch eine vernünftige und berechtigte Anwendung einer zwar milderer, aber innerlich und äußerlich probablen Theorie denselben vorgebeugt werde?“ Eine solche verecundia extraordinaria zählt doch zu seltenen Ausnahmen und die priesterliche Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit bürgt im allgemeinen für eine nicht zu late Anwendung des Prinzips. Peregrinus hat sich darum nach unserer Ansicht in berechtigter Weise mit der contritio perfecta begnügt, bleibt aber immerhin verpflichtet, quamprimum, d. h. intra triduum die begangene Sünde zu beichten.

Selbstverständlich ist diese milder Theorie nicht ausschließlich auf die Priester zu beschränken. Oder sollte etwa beispielshalber die eigene Schwester des Pfarrers, die am Vortag vor der heiligen Kommunion bei einem Priester in einer fremden Pfarre gebeichtet, nach der Beichte aber ein ähnliches peccatum probrosissimum begangen hat, ihrem eigenen Bruder zu beichten verpflichtet sein, bei dem sie als Wirtschäfterin dient? Es gibt ja nicht nur eine vera necessitas celebrandi, sondern ebenso gut eine necessitas communicandi. Niemand wird dies im Ernst verlangen wollen.

Damit wollen wir durchaus nicht dem Laxismus Tür und Tor geöffnet wissen, wohl aber kann die Kenntnis einer milderer Auffassung dem Beichtvater zur Richtschnur und dem priesterlichen Pönitenten selbst zur Vermeidung einer conscientia erronea dienen. Zum Schlusse weisen wir auch hin auf den in ähnlichem Sinne geschriebenen Artikel in dieser Zeitschrift 1910, S. 143 ff.

Linz.

Dr. Joh. Gjöllner.

IX. (Sancta sancte sanctis!) 1. Mit der zunehmenden Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes beginnt man naturgemäß auch dem, was auf die heilige Eucharistie Bezug hat, immer mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit entgegenzubringen und dürften gottlob! doch die Zeiten bald vorüber sein, wo man es in dieser Beziehung oft hat arg fehlen lassen. Freilich, betrübende Vorkommnisse von Verwahrlosung des Allerheiligsten dürften wohl nie ganz aufhören und werden solche da und dort immer wieder vorkommen. So wurde mir von einem Mitbruder erzählt, daß, als er vor mehreren Jahren gelegentlich einer Patroziniumsaushilfe in einer Pfarrgemeinde sich befand und vom Herrn Pfarrer ersucht worden war, die nachmittägige Segenandacht zu halten, er die Milben auf der heiligen Hostie in

der Monstranz herumkriechen sah, jedenfalls ein Zeichen, daß, wenn die Spezies selbst vielleicht auch noch nicht gänzlich korrumptiert war, so doch der Verwesungsprozeß bereits begonnen hatte und somit die Gegenwart Christi jedenfalls schon sehr zweifelhaft war. Da er, wie gesagt, diesen Umstand erst unmittelbar vor der Segenspendung entdeckt hatte, so blieb ihm natürlich nicht anderes übrig, als beide Male den Segen zu erteilen und eventuell eine materielle Idololatrie zuzulassen, wollte er durch das Nichterteilen der Benedictio nicht ein scandalum unter den zahlreich anwesenden Gläubigen erregen. Woher aber diese Vernachlässigung des Allerheiligsten? Das kam so. Einige Wochen vorher hatte nämlich eine Neubesetzung der Pfarrre stattgefunden. Der Priester, der bisher die Stelle des Pfarrers vertreten hatte, hatte vergessen, die Spezies vor seinem Abzuge zu erneuern, obwohl es vielleicht damals schon hohe Zeit gewesen wäre, und der neu angekommene Pfarrer dachte auch nicht an eine renovatio, vielleicht, daß er auch meinte, der Herr Provisor habe in dieser Beziehung ohnehin schon gesorgt, hinc illa negligentia!

2. Ein anderes Mal traf der gleiche Konfrater in einer Filialkirche, wo er gelegentlich eines Festes in Aushilfe weilte, zum Konsekrieren bestimmte Hostien an, die, wie er auf Befragen vom Mesner erfuhr, bereits drei (!) Monate alt waren. Er hatte zwar frische Hostien mitgenommen, falls solche notwendig werden sollten, da er aber nicht sogleich in Gegenwart des Mesners die alten mit den frischen vertauschen wollte, um, wie er glaubte, nicht als unbescheiden zu erscheinen, so gedachte er den Umtausch zu einer gelegeneren Zeit vorzunehmen, jedenfalls aber vor seiner heiligen Messe, wo es ihn diese zu konsekrieren trafe, und begab sich einstweilen in den Beichtstuhl. Unterdessen aber las ein anderer Priester die heilige Messe, konsekrierte (?) die alten Hostien und — speiste wacker damit ab! Solche und ähnliche Fälle mögen wohl schon oft vorgekommen sein und noch vereinzelt vorkommen, insbesondere aber in Filialkirchen, besonders wenn die Besorgung der Hostien vielleicht gar dem Mesner anvertraut ist, wie es dann gerade wieder in Filialkirchen hie und da vorkommt, daß man aus Versagen oder Unachtsamkeit mehr Hostien konsekriert, als gerade notwendig sind und da es bis zum nächsten Gottesdienst in der Filiale, wo die übrig gebliebenen verwendet oder konsumiert werden können, vielleicht wieder eine geraume Zeit dauert, so ist die natürliche Folge hievon, daß diese Hostien einfach korrumperen, so daß, wenn man dann beim Purifizieren des Ziboriums auf die ekelige, von Würmern wimmelnde Teigmasse kommt, man dabei unwillkürlich erinnert werden muß auf die Worte Jobs, die man unter solchen Umständen mit Recht auch dem unter der Brotgestalt verborgenen Gott und Heiland in den Mund legen könnte: „Putredini dixi: Pater meus es, mater mea, et soror mea, vermis . . . et patientiam meam, quis considerat? (Job XVII,

14, 15.) Alle diese Verunehrungen könnten aber dem göttlichen Heiland erspart bleiben, wenn von Seite mancher Priester die diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften mehr befolgt würden, insbesondere aber die Vorschrift des heiligen Karl Borromäus auf dem 4. Konzil von Mailand: „ut octavo quoque die renovetur Eucharistia, et quidem ex hostiis non ante viginti dies ad summum confectis“.

P. D. G.

X. (Ehekonsens?) Lucillus tritt mit Agnes zum Traualtar. Der vom Alter niedergebeugte Pfarrer überschlägt bei der Trauung aus Verstreuung gerade jene Stelle, bei der das „Ja“ gesprochen werden soll.

Nach einiger Zeit sagt bei Gelegenheit eines Familienzwistes Lucillus zu Agnes: „Packe dich fort, woher du gekommen bist; denn du bist nicht mein Weib.“ — Agnes ist sprachlos, sie weiß nicht, was sie sich denken soll. Der Mann macht sie nun auf das einst Vorgefallene aufmerksam. Die Ehezeugen leben noch. Auch sie können sich der Tatsache noch erinnern; es sei ihnen damals zwar aufgefallen, aber sie hielten das mehr für eine Formalsache und schwiegen darum, schon um niemand zu kränken. Die Sache wird höherenorts anhängig gemacht.

Sowohl von kirchlicher, als von staatlicher Seite wurde die Ehe als gültig anerkannt. Die Begründung des hochwürdigen Ordinariates lautete: Die Brautleute traten offenbar zu dem Zwecke zum Altar, um eine Ehe einzugehen. In dieser Absicht reichten sie sich die Hände. Sie ließen in dieser Absicht sich die Ringe segnen und reichten sie zum Zeichen des Bundes einander. Sie unterschrieben den Ehekontrakt. All dies vollzog sich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen.

Niemand ist zwar gebunden, diese Entscheidung für richtig zu erachten. Tatsache ist, daß in einigen orientalischen Riten die Brautleute nichts sprechen, woraus der Eheabschluß ganz klar ersichtlich wäre, so daß die dabei vorkommenden, oft sehr feierlichen Zeremonien, das Reichen der Hände usw. eigentlich den Eheabschluß äußerlich anzeigen.

Rom entscheidet im Zweifel über Gültigkeit einer schon geschlossenen Ehe nicht absolut, wenn die Sache nicht sonnenklar ist, hält aber praktisch die Ehe solange als möglich aufrecht; denn „Actus rite factus praesumitur“.

Im vorliegenden Falle hätte die Antwort in Rom wohl gelautet: „Non constare de nullitate“; demzufolge müßten die Eheleute sich entweder in die gegenwärtige Ehe fügen, oder sie könnten wenigstens, falls die erstere schon konsummiert ist, keine neue eingehen und sich gänzlich der Ehe enthalten; nam obstat impedimentum ligaminis probabiliter existens; cum tanto periculo nullitatis kann eine (andere) Ehe nicht eingegangen werden.

P. Honorius Rett O. F. M.